

## Generalversammlung

Verteilung Allgemein  
17. Dezember 2020Fünfundsiebzigste Tagung  
Tagesordnungspunkt 33

]

**75/73. Ethische Gebote für eine kernwaffenfreie Welt**

Die Generalversammlung

unter Hinweis auf ihre Resolution [70/50](#) vom 7. Dezember 2015, verabschiedet anlässlich des siebzigsten Jahrestags des Bestehens der Vereinten Nationen, die gegründet wurden, um kommende Generationen vor dem unsagbaren Leid zu bewahren, das die Geißel des Krieges bringt, und auf ihre Resolutionen [73/66](#) vom 5. Dezember 2018 und [74/47](#) vom 12. Dezember 2019,

sowie unter Hinweis darauf, dass die Vereinten Nationen vor 75 Jahren entstanden sind, unmittelbar nachdem der Zweite Weltkrieg seine gewaltige Spur des Todes und der Zerstörung hinterlassen hatte,

ferner unter Hinweis auf die hehren Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen, die der internationalen Gemeinschaft auferlegen, einzeln und gemeinsam keine Mühe zu scheuen, um das ethische Gebot „in größerer Freiheit“ zu fördern, damit alle Völker Freiheit von Not, Freiheit von Furcht und die Freiheit, in Würde zu leben, genießen können,

in der Überzeugung, dass die Mitgliedstaaten angesichts der mit einer Kernwaffendetonation verbundenen katastrophalen humanitären Folgen und Risiken die nukleare Abrüstung und die Nichtverbreitung von Kernwaffen seit langem als dringende und miteinander verflochtene ethische Gebote zur Erreichung der Ziele der Charta angesehen haben, was in Resolution [1 \(I\)](#), der ersten Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 24. Januar 1946, zum Ausdruck kommt, deren Ziel es ist, Kernwaffen und alle anderen großen, für Massenvernichtungszwecke einsetzbaren Waffensysteme aus den nationalen Rüstungsbeständen zu entfernen,

in diesem Zusammenhang in Anerkennung der ethischen Gebote, die in ihren Resolutionen und Berichten und denen anderer verbundener internationaler Initiativen zu den katastrophalen humanitären Folgen und Risiken einer Kernwaffendetonation aufgeführt sind,

einschließlich der Erklärung, dass der Einsatz von Kernwaffen unterschiedliche Ursachen würde und somit einen Verstoß gegen die Charta und die Gesetze der Menschlichkeit und das Völkerrecht darstellt. Der Verurteilung des A5.1 (e)452 (g d.9 (i)6k.6 (t)6.9 (e)4.2 ( G)g.4 ( de)a2 (

daran erinnernd dass am 7. Juli 2017 der Vertrag über das Verbot von Kernwaffen verabschiedet wurde, in dem die ethischen Gebote für nukleare Abrüstung anerkannt werden,

im Bewusstsein der absoluten Validität der multilateralen Diplomatie in Bezug auf die nukleare Abrüstung und entschlossen, den Multilateralismus als für Verhandlungen über die nukleare Abrüstung unverzichtbar zu fördern,

1. fordert alle Staaten auf, die katastrophalen humanitären Folgen und Risiken einer Kernwaffendetonation, sei es durch einen Unfall, eine Fehleinschätzung oder aus Vorsatz, anzuerkennen;

2. anerkennt die ethischen Gebote für die nukleare Abrüstung und die Dringlichkeit der Herbeiführung und Erhaltung einer kernwaffenfreien Welt, die ein „globales öffentliches Gut höchsten Ranges“ ist und nationalen wie kollektiven Sicherheitsinteressen dient;

3. erklärt, dass

a) die globale Bedrohung durch Kernwaffen dringend beseitigt werden muss;

b) bei den Erörterungen, Beschlüssen und Maßnahmen betreffend Kernwaffen die Auswirkungen dieser Waffen auf den Menschen und die Umwelt das zentrale Thema sein müssen und die Verhinderung des unsäglichen Leids und der nicht hinnehmbaren Schäden, die diese Waffen verursachen, zur Richtschnur des Handelns gemacht werden muss;

c) den Auswirkungen einer Kernwaffendetonation auf Frauen und der Wichtigkeit ihrer Mitwirkung an den Erörterungen, Beschlüssen und Maßnahmen betreffend Kernwaffen mehr Aufmerksamkeit gelten muss;

d) Kernwaffen die kollektive Sicherheit untergraben, das Risiko einer nuklearen Katastrophe erhöhen, internationale Spannungen verschärfen und Konflikte gefährlicher machen;

e) Argumente für die Beibehaltung von Kernwaffen die Glaubwürdigkeit des Regimes der nuklearen Abrüstung und Nichtverbreitung beeinträchtigen;

f) die langfristigen Pläne für die Modernisierung der Kernwaffenbestände den Zusagen und Verpflichtungen betreffend nukleare Abrüstung entgegenstehen und den Eindruck erwecken, als sei der Besitz dieser Waffen unbefristet;

g) in einer Welt, in der grundlegende menschliche Bedürfnisse noch ungedeckt sind, die für die Modernisierung von Kernwaffenbeständen veranschlagten enormen Mittel umgewidmet und zur Erreichung der Ziele für nachhaltige Entwicklung eingesetzt werden könnten<sup>9</sup>;

h) es in Anbetracht der humanitären Auswirkungen von Kernwaffen unvorstellbar ist, dass ein Einsatz von Kernwaffen, gleichviel aus welchem Grund, jemals den Anforderungen des Völkerrechts oder humanitären Völkerrechts und den Geboten der Moral oder des öffentlichen Gewissens vereinbar sein kann;

i) Kernwaffen aufgrund ihrer unterschiedslosen Wirkung und ihres Potenzials, die Menschheit auszulöschen ihrem Wesen nach unmoralisch sind;

<sup>9</sup> A/CONF.229/2017/8 Amtliche deutschsprachige Fassung: öBGBI. III Nr. 186/2020.

<sup>10</sup> Siehe Resolution 70/1.

4. stellt fest, dass alle verantwortungsbewussten Staaten die feierliche Verpflichtung haben, durch ihre Entscheidungen ihr Volk und einander vor den Verheerungen einer Kernwaff (nw)5enantisc (nt)6.9zheen4.3 dunassf (nw ( o)12 (r)1.6 d (i)6.9e( ))TJ 0 Tc 0 T2 -18w 1 0 Td ( )TJ